

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Karstädt vom 11.07.2024

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154) wird nach Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom 11.07.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name, Status

- (1) Die Gemeinde Karstädt ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Grabow.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Karstädt führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt:
„In Rot ein schreitender, den linken Vorderfuß anhebender goldener Stier, darüber ein abnehmender gesichteter goldener Halbmond.“
- (3) Als Flagge führt die Gemeinde Karstädt:
„Die Flagge der Gemeinde Karstädt ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs gestreift von Rot, Gelb und Rot. Die roten Streifen nehmen jeweils 7/30, der mittlere gelbe Streifen 16/30 der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnimmt. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.“
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift:

GEMEINDE KARSTÄDT

- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft **durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein.**
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sind dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorzulegen.
- (3) **Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet**

werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertreterversammlungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen **und Abberufungen**,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Gemäß § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V wird ein Finanzausschuss gebildet. Dieser bereitet die Haushaltssatzung und die für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Der Finanzausschuss begleitet die Haushaltsführung der Gemeinde.
- (3) Der Finanzausschuss setzt sich aus 2 Gemeindevertretern und 1 sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (4) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

- (6) Bei Bedarf werden zeitweilig weitere Ausschüsse gebildet. Über den Bedarf entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen **unterhalb der folgenden Wertgrenzen:**
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 3.000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,- € pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 20 % je Sachkonto der betreffenden Kostenstelle, jedoch nicht mehr als 750,- €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 750,- € je Ausgabenfall
 3. Bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 750,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 € **sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €.**
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,-€
- (4) Der Bürgermeister entscheidet nach § 44 Absatz 4 der KV über die Vermittlung und Annahme von Spenden und Schenkungen unter 100 €.
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff Bau GB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. **Der Bürgermeister entscheidet über**
- **das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),**
 - **das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),**
 - **das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben)**

§ 7

Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. **Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.**
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß § 14 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung M-V für jede von ihnen geleitete Sitzung in Höhe von 40,00 €.

- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (6) Der entgangene Arbeitsverdienst, Reisekosten und Betreuungskosten werden gemäß § 16 der Entschädigungsverordnung M-V erstattet.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Karstädt, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Gemeinde Karstädt – Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Grabow unter www.grabow.de öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Unter der Bezugsadresse Rathaus, Am Markt 01, 19300 Grabow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Karstädt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von Satzungen der Gemeinde Karstädt werden im Rathaus der Stadt Grabow, Am Markt 01, 19300 Grabow bereitgehalten und liegen zur Mitnahme bereit.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Grabow, dem „Grabower Amtsanzeiger“ bekanntgemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird an alle Haushalte verteilt. Daneben ist es einzeln und im Abonnement zum Preis von 0,50 € pro Stück zuzüglich Liefergebühr über (Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9 in 17209 Sietow) zu beziehen.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Dabei dürfen 3 Tage Aushangfrist nicht unterschritten werden, wobei der Tag des Anschlages und der Tag des Abnehmens nicht mitgerechnet werden.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

1. *Gemeindebüro - Friedensstraße 14*
2. *Kreuzung Dorfstr. - Bergstraße 7*
3. *Am Denkmal - Friedensstraße 36*

Beginn und Ende des Aushanges sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (7) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 4 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den in Absatz 6 genannten Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 oder 4 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.01.2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.11.16 außer Kraft.

Karstädt, den 11.07.2024

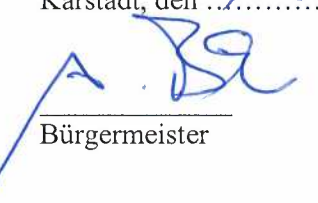

Bürgermeister



Dienstsigel

Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Karstädt wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust vom 12.07.2024 nach § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V angezeigt. Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.

Karstädt, den 19.09.24


Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

